

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte der Verordnung

Die Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter (PVO-Lehr II) soll unter beamten-, laufbahn- und ausbildungsrechtlichen Gesichtspunkten den neuen Entwicklungen in diesen Bereichen angepasst werden.

Zum einen sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. S. 2034) die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern u. a. für das öffentliche Dienstrecht grundlegend neu geordnet worden. Insbesondere die Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahnrecht liegt nunmehr bei den Ländern. Um das Dienstrecht in Niedersachsen an die geänderten Gesetzgebungsbefugnisse anzupassen und zugleich zu reformieren, sind zum 1. April 2009 das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts, das insbesondere auch die Neufassung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) beinhaltet, und die Neufassung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) in Kraft getreten. An die novellierten Vorschriften des NBG und der NLVO müssen auch die Besondere Niedersächsische Laufbahnverordnung (Bes. NLVO, in Zukunft NLVO-Bildung) und die PVO-Lehr II angepasst werden. Als wesentliche Änderung gilt es hier zu berücksichtigen, dass die bislang nach Lehrämtern getrennten Laufbahnen durch das neu gefasste NBG in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung übergeleitet wurden und mit dem Erwerb einer Lehrbefähigung gleichzeitig die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erworben wird.

Zum anderen wurden mit Inkrafttreten der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007 die Studienabschlüsse in Niedersachsen auf Bachelor- und Masterstrukturen umgestellt, so dass im Lehrkräftebereich nunmehr der Abschluss „Master of Education“ den Regelfall darstellt und die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen ausläuft. Infolgedessen wäre es nicht mehr zutreffend, eine „Zweite Staatsprüfung“ als abschließende Prüfung des Vorbereitungsdienstes zu fordern. In dem neuen Verordnungstext wurde daher die Formulierung „Staatsprüfung“ (siehe Dritter Abschnitt) gewählt.

Als weitere Konsequenz dieser Änderungen wird die PVO-Lehr II umbenannt in die „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)“.

Inhaltlich bleibt es dabei, dass die Verordnung für die genannten Lehrämter den geforderten Vorbereitungsdienst sowie die abschließende Prüfung näher ausgestaltet und bestimmt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich neben den bereits erwähnten Anpassungen im Wesentlichen folgende Änderungen:

In der **neuen Ausbildungsstruktur** orientiert sich der Vorbereitungsdienst von einheitlich 18 Monaten grundsätzlich an den Schulhalbjahren. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten weiterhin Ausbildungsunterricht als betreuten und eigenverantwortlichen Unterricht. Allerdings kann nun der eigenverantwortliche Unterricht über die gesamte Ausbildungszeit verteilt und somit bereits zu Beginn erteilt werden. Um dieses auch schulorganisatorisch zu gewährleisten, erfolgen die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen künftig grundsätzlich eine Woche vor Unterrichtsbeginn zum Schuljahr bzw. Schulhalbjahr. Diese Woche dient der Einführung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule.

Die Struktur der fachdidaktischen und pädagogischen Ausbildung in den **Seminaren** der Studienseminare bleibt weitestgehend erhalten. Für die Lehrämter an Gymnasien erhöhen sich die Stunden in den fachdidaktischen Seminaren. Die Ausbildung der Förderschullehrkräfte wird durch die Ausbildung sonderpädagogischer Kompetenzen für die Förderung in allen Schulformen ergänzt.

Die **Ausbildungsschule** vermittelt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Kompetenzen, insbesondere zur organisatorischen und qualitativen Entwicklung der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beurteilt spätestens nach 14 Monaten die erworbenen Kompetenzen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Hinblick auf die schulische Arbeit. Die Beurteilung schließt mit einer Note, die in die Ausbildungsnote einfließt.

Die bisherige Hausarbeit wird durch eine **schriftliche Arbeit** ersetzt, die nicht mehr Teil der Prüfung ist. Gleichwohl wird diese Arbeit, für die ein deutlich geringerer Umfang gefordert wird, mit einer Note bewertet, die in die Ausbildungsnote mit einfließt.

Zu der **Ausbildungsnote** gehören wie bisher die drei fachbezogenen Noten der Ausbilderinnen und Ausbilder. Darüber hinaus werden die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Note der schriftlichen Arbeit, die doppelt gewichtet wird, in die Ausbildungsnote einbezogen.

Der **Prüfungsausschuss** umfasst künftig nur vier Personen anstatt fünf. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der Prüfungsbehörde (derzeit NiLS) aus der Mitte seiner Mitglieder benannt.

Zur Wahrung der Qualität und Vergleichbarkeit nehmen in regelmäßigen Abständen Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörden oder der für die Prüfung zuständigen Behörde an den Prüfungen teil. In diesem Fall übernimmt sie oder er als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfungsvorsitz.

Die **Staatsprüfung** besteht aus den drei Teilen Prüfungsunterricht I, Prüfungsunterricht II und der mündlichen Prüfung. Die Noten der Prüfungsteile ergeben die **Prüfungsnote**. Die bisher in die Prüfungsnote einfließende Note für die Hausarbeit entfällt. Die Note für die schriftliche Arbeit gem. § 9 fließt dagegen in die Ausbildungsnote ein. Sie wird gegenüber den anderen Teilen der Ausbildungsnote doppelt gewichtet.

Die **Gesamtnote der Staatsprüfung** wird aus der Ausbildungsnote und der Prüfungsnote arithmetisch gebildet. Ausbildungs- und Prüfungsnote fließen damit zu je 50 vom Hundert in die Gesamtnote der Staatsprüfung ein. Die Prüfungs- und die Gesamtnote müssen jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.

Die Ausbildungsnote kann für das Bestehen der Staatsprüfung auch schlechter als ausreichend sein, wenn sie durch eine bessere Prüfungsnote so ausgeglichen wird, dass die Gesamtnote mindestens ausreichend lautet.

Die Trennung des **Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen** in die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen macht eine **Übergangsvorschrift** erforderlich. Danach können alle, die ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule mit einem Mastergrad (Master of Education) oder mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen haben, bis Ende 2014 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen eingestellt werden. Bewerberinnen und Bewerber

aus diesem Personenkreis werden nach dem 01.01.2015 als Anwärtlerin oder Anwärter dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zugeordnet.

Einzelne Regelungen, die bisher in der PVO-Lehr II enthalten waren (Dauer des Vorbereitungsdienstes, Anrechnungszeiten aus anderen Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst sowie Beendigungsgründe) sind nunmehr einheitlich in § 17 NLVO geregelt oder aufgrund der Übersichtlichkeit in § 7 NLVO-Bildung aufgenommen worden. Sie entfallen somit in der APVO-Lehr.

Darüber hinaus sind die Berufsbezeichnungen der PVO-Lehr II vom 18.10.2001 (Assessorin oder Assessor und Lehrerin oder Lehrer an der jeweiligen Schulform) nicht weiter in der Verordnung anzuführen, da sie keine geschützten Berufsbezeichnungen darstellen und eine Regelung daher nicht erforderlich ist.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden.

Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die vorgesehenen Regelungen führen nicht zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen. Sofern es durch die Anpassung der Lehrerausbildung an die neuen Strukturen zu einem Mehrbedarf für Fortbildungsmaßnahmen kommt, wird dieser im Einzelplan 07 erwirtschaftet.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Eine gendergerechte Ausbildung des Lehrberufs ist in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst von Anfang an zu berücksichtigen.

VI. Keine Befristung der Verordnung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Die APVO-Lehr stellt als Grundlage für die Ausbildung und die Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst eine Kernregelung dar, auf die nicht verzichtet werden kann.

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt Allgemeines

Zu § 1 (Regelungsbereich)

Diese Vorschrift bestimmt den Regelungsbereich der APVO-Lehr und nennt die Lehrämter, für die ein Vorbereitungsdienst und eine Staatsprüfung vorausgesetzt werden, um die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erlangen zu können. Sie trifft für die hier genannten Lehrämter ergänzende Regelungen zur NLVO-Bildung. Für alle übrigen in der NLVO-Bildung genannten Lehrbefähigungen wird kein Vorbereitungsdienst mit abschließender Staatsprüfung eingerichtet.

Zu § 2 (Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer)

Zu Absatz 1

Am Ende der Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Kompetenzen nachweisen, die professionelles Lehrerhandeln im Schulalltag ermöglichen. Die in der Anlage genannten Kompetenzen der Nds. MasterVO-Lehr Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Beraten und Fördern sowie Mitwirken und Innovieren in der Schule und Weiterentwicklung der Berufskompetenz wird durch die kompetenzorientierte Lehramtsausbildung in der APVO-Lehr konsequent weitergeführt.

Damit werden auch die in der bisherigen Verordnung ausgewiesenen Qualifizierungsbereiche thematisch um die beiden Kompetenzbereiche Diagnostizieren und Weiterentwicklung der personalen Kompetenzen erweitert. Dieser innovative Ansatz trägt den veränderten Anforderungen von Lehrkräften in besonderem Maße Rechnung. Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt in der zweiten Phase der Lehrerausbildung in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage von Seminarlehrplänen, die den zeitlichen Ablauf und die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung regeln (siehe auch § 6 Abs. 1).

Zu Absatz 2

Diese Regelung ist unverändert geblieben. Zusätzlich wurde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen (kein Unterrichtsfach!) als Fach im Sinne dieser Verordnung definiert.

Zu § 3 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst)

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass das für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium absolviert und bestanden wurde und die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2). Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis (bislang in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 PVO-Lehr II geregelt) sind künftig abschließend den dienstrechtlichen Vorschriften des NBG zu entnehmen; Abweichungen von diesen Vorschriften sind nicht zu regeln.

Zu Absatz 1

Eine Änderung ergibt sich jedoch hinsichtlich der möglichen Abschlüsse eines Lehramtsstudiums. Grundsätzlich wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein in § 1 genanntes Lehramt vorausgesetzt, dass für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss abgeschlossen hat (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Der im Jahre 2003 begonnene Umstellungsprozess der universitären Lehramtsausbildung auf die konsekutive Bachelor/Masterstruktur konnte im Wintersemester 2007/2008 abgeschlossen werden. Mit der seit November 2007 in Kraft getretenen Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen schließt der universitäre Teil der Lehrerausbildung mit dem Master of Education ab. Damit ist der Masterabschluss in Niedersachsen nunmehr die Regel. Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt hingegen wird in Niedersachsen zum „Auslaufmodell“. Aufgrund der zeitlich gestaffelten Umstellung ist allerdings noch bis zum Jahre 2015 mit Absolventinnen und Absolventen der Ersten Staatsprüfung zu rechnen. Zusätzlich verbleiben Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern, die einen solchen Abschluss weiterhin erhalten können. Die Möglichkeit, dass eine andere Prüfung als Abschluss (z.B. der Abschluss eines Lehramtsstudiums in einem anderen Bundesland) für die Erlangung einer Lehrbefähigung in Niedersachsen anerkannt wird, bleibt bestehen.

Entsprechend Satz 2 erfolgt die Zulassung in den in § 1 genannten Lehrämtern in zwei Fächern, mit Ausnahme des Lehramts für Sonderpädagogik. In diesem Lehramt erfolgt die Zulassung in drei Fächern (zwei sonderpädagogische Fachrichtungen und ein Unterrichtsfach). Auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach („Drittfachausbildung“).

Zu Absatz 2

Beim Lehramt an berufsbildenden Schulen ist zusätzlich ein entsprechender Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit erforderlich, die den Anforderungen nach § 6 Abs. 7 der Nds. MasterVO-Lehr entsprechen muss.

Zu Absatz 3

Darüber hinaus eröffnet Absatz 3 Bewerberinnen und Bewerbern – analog zu § 3 Abs. 2 PVO-Lehr II - auch in Zukunft die Möglichkeit, mit einem anderen Hochschulstudiengang mit einem Mastergrad oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss in den Vorbereitungsdienst für eines der in § 1 genannten Lehrämter zugelassen zu werden und die Laufbahnbefähigung der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung zu erlangen. Voraussetzung dafür ist weiterhin, dass der Hochschulstudiengang zwei Fächern im Sinne des § 2 Abs. 2 zuzuordnen ist, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch das Kultusministerium festgestellt worden ist. Diese Vorschrift dient dazu, in den Bereichen, in denen ausgebildete Lehrkräfte fehlen, flexibler reagieren zu können und damit qualifizierte und geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die ursprünglich keines der genannten Lehrämter studiert haben, für den Lehrerberuf gewinnen zu können. Da die Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter diesen Voraussetzungen stets von einem besonderen Bedarf abhängig ist, wird sichergestellt, dass ein erfolgreicher Abschluss eines entsprechenden Lehramtsstudiums auch weiterhin die Regel für eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst bleibt. Lediglich in den Fällen, in denen ein besonderer Bedarf festgestellt wird, kann davon abgewichen werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung, dass nicht zugelassen wird, wer bereits mehr als neun Monate Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in Niedersachsen oder ein vergleichbares Lehramt in einem anderen Land abgeleistet hat und Ausnahmen nur aus schwerwiegenden persönlichen Gründen zulässig sind, ist unverändert geblieben und hat sich in der Ausbildungspraxis als Grundlage für die Kontinuität der Ausbildung bewährt. Da der Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 1 NLVO-Bildung einheitlich für alle Lehrämter 18 Monate beträgt, entspricht die neue Formulierung „mehr als neun Monate Vorbereitungsdienst“ der alten Regelung „mehr als die Hälfte des in Niedersachsen vorgeschriebenen regelmäßigen Vorbereitungsdienstes“.

Zu § 4 (Dienstbezeichnung)

In § 17 Abs. 2 NLVO ist geregelt, dass Beamtinnen und Beamte während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in einem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“ führen.

Die Dienstbezeichnung orientiert sich daher weiterhin am jeweiligen Lehramt. Durch die Trennung des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen in die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen ergeben sich folgende neue Dienstbezeichnungen:

- Anwärterin / Anwärter des Lehramts an Grund- und Hauptschulen,
- Anwärterin / Anwärter des Lehramts an Realschulen.

Die übrigen Dienstbezeichnungen der Lehrämter für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen bleiben unverändert.

Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen wird hinsichtlich der Dienstbezeichnung eine Übergangsregelung getroffen (§ 24 Abs. 3).

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

Zu § 5 (Struktur der Ausbildung, Ausbildungsrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende)

Zu Absatz 1

Die Ausbildung in allen Lehrämtern erfolgt in drei Ausbildungshalbjahren, die nicht identisch mit den Schulhalbjahren sein müssen (Einstellungen im berufsbildenden Bereich weiterhin zum 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres). An den Ausbildungshalbjahren orientieren sich Eckpunkte der neuen Ausbildungsstruktur, wie z.B. die Abgabe der schriftlichen Arbeit zum Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres (§ 9 Abs. 1) oder die Gespräche über den Ausbildungsstand zum Ende des ersten und zweiten Ausbildungshalbjahres (§ 10 Abs. 1).

Zu Absätzen 2 – 4

Die Ausbildung erfolgt lehramtsbezogen. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Gymnasien werden in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern ausgebildet (Absatz 2). Die Ausbildung im Lehramt für Sonderpädagogik umfasst Pädagogik, zwei sonderpädagogische Fachrichtungen und ein Unterrichtsfach. Bei dieser Ausbildungs-

struktur ist künftig jeweils die sonderpädagogische Förderung an allgemein bildenden Schulen mit zu berücksichtigen, sog. „Inklusion“ (siehe Absatz 3). In Absatz 4 wird geregelt, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Pädagogik und entweder in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung und Sonderpädagogik ausgebildet werden.

Zu Absatz 5

Organisatorisch bleibt die institutionelle Anbindung der Lehramtsausbildung an Studienseminaren und Schulen unverändert.

Zu Absatz 6

Ebenso verbleibt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung und die Qualitätssicherung bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars – erfährt aber eine deutliche Hervorhebung dadurch, dass diese Zuständigkeit nunmehr in der Verordnung und nicht mehr wie bisher in den Durchführungsbestimmungen ausgewiesen ist. Ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 3 NBG (Vorgesetzter ist, wer weisungsberechtigt ist) ist hier die Vorgesetzteigenschaft der Leiterin oder des Leiters der Studienseminars für den Bereich der Ausbildung zu dokumentieren. Demgegenüber steht die Dienstvorgesetzteigenschaft der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule.

In Absatz 7 werden Zuständigkeiten und rechtliche Stellung der Auszubildenden festgelegt.

Zu § 6 (Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars)

Zu Absatz 1

Die Anforderungen an die Ausbildung, die mit einer Staatsprüfung abschließt, setzt hinsichtlich der Vergleichbarkeit nicht nur landesweit vergleichbare Strukturen in den Seminaren voraus, sondern auch eine Vergleichbarkeit der Ausbildungsinhalte bezogen auf die zu erwerbenden Kompetenzen. Dadurch soll die Ausbildungsqualität gesichert werden.

Deshalb sollen alle Studienseminare einen Seminarlehrplan für die Ausbildung in den pädagogischen und fachdidaktischen Veranstaltungen entwickeln. Die Leiterinnen oder die Leiter der Studienseminare sind für diese Umsetzung verantwortlich und koordinieren die Einzellehrpläne für die Fächer mit den Auszubildenden. Auf der Grundlage dieser Seminarlehrpläne sollen sich die Studienseminare lehramtsbezogen landesweit abstimmen.

Zu Absatz 2

Die Seminarveranstaltungen dienen der Vertiefung der Kompetenzen in den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Bereichen. Zur Einweisung in die Ausbildungsstruktur sowie zur Vorbereitung auf den (eigenverantwortlichen) Unterricht organisiert jedes Studienseminar entsprechende Einführungsveranstaltungen, die grundsätzlich eine Woche vor Unterrichtsbeginn zum Schuljahr bzw. Schulhalbjahr durchgeführt werden sollen.

Zu Absätzen 3 - 7

Die Anzahl und Dauer der pädagogischen als auch fachdidaktischen Seminarveranstaltungen waren bisher nicht in der Verordnung, sondern in den Durchführungsbestimmungen abgebildet. Nun werden Regelungen bezüglich der Seminarveranstaltungen für alle Lehrämter in die Verordnung aufgenommen. Die Struktur der fachdidaktischen und pädagogischen Ausbildung in den Seminaren der Studienseminare bleibt dabei weitestgehend erhalten.

Für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (Absatz 3), an Realschulen (Absatz 4) sowie an berufsbildenden Schulen (Absatz 7) ergibt sich weder eine Veränderung hinsichtlich der Struktur noch der Dauer der Veranstaltungen.

Für das Lehramt für Sonderpädagogik (Absatz 5) ist eine Veränderung in der Seminarstruktur des Vorbereitungsdienstes nötig. Die Struktur des Studiums wird dahingehend fortgeführt, dass für die beiden im Studium gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen und das studierte Unterrichtsfach entsprechende Seminare eingerichtet werden. Die Ausbildung von Kompetenzen der sonderpädagogischen Arbeit in inklusiven Kontexten zum Fördern und Fordern von Kindern und Jugendlichen an allen Schulformen wird nunmehr zum verpflichtenden Themenbereich aller Seminare.

Beim Lehramt an Gymnasien (Absatz 6) ergibt sich eine Modifizierung des Stundenkontingents der Seminarveranstaltungen. Der gymnasiale Vorbereitungsdienst ist in den letzten Jahren unter Berücksichtigung der achtzehnwöchigen Praktika in der universitären Phase von 24 auf 18 Monate gekürzt worden. Zur Sicherstellung der besonders im gymnasialen Profil notwendigen Fachlichkeit wurde deshalb der Stundenanteil der Fachseminare um fünfzig Prozent erhöht und somit finden monatlich in jedem Fach 6 Stunden fachdidaktische Sitzungen statt.

Zu Absatz 8

Die Veranstaltungen können weiterhin in Form von Blockseminaren und mehrtägigen Veranstaltungen durchgeführt werden.

Die Studienseminare haben hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der Seminarveranstaltungen darüber hinaus auch die Möglichkeit, eine Modulstruktur einzurichten, um Synergieeffekte der fachdidaktischen und pädagogischen Seminare in schulpädagogischen und interdisziplinären Fragestellungen zu nutzen und inhaltliche Dopplungen zu vermeiden.

Zu § 7 (Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche)

Zu Absatz 1

Der Ausbildungsunterricht gliedert sich weiterhin in betreuten und eigenverantwortlichen Unterricht. Im betreuten Unterricht übernimmt die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft der Ausbildungsschule die Betreuung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Zu Absätzen 2 und 3

Der Umfang des Ausbildungsunterrichts pro Woche ist unverändert geblieben; ebenso das Verhältnis zwischen betreutem und eigenverantwortlichem Unterricht. Durch die neue Ausbildungsstruktur und die geänderten Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst zum Schuljahr bzw. Schulhalbjahr kann jedoch der eigenverantwortliche Unterricht in geringem Umfang von Anfang an beginnen. Grundlagen für die Festlegung der Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf die Ausbildungshalbjahre sollten dabei zum einen die vorhandenen Kompetenzen der neuen Auszubildenden (soweit bereits erkennbar) sowie zum anderen die besonderen Bedingungen vor Ort in der Ausbildungsschule sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte im ersten Ausbildungshalbjahr der eigenverantwortliche Unterricht vollständig entfallen. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass während der Prüfungsphase die Arbeitsbelastung der oder des Auszubildenden durch einen kleineren Anteil an eigenverantwortlichem Unterricht möglichst gering gehalten wird. Beispielfhaft werden folgende Verteilmöglichkeiten vorgeschlagen:

- a) Lehrämter an Grund-, und Hauptschulen, an Realschulen sowie für Sonderpädagogik bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 20 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z.B. 4 Std. /10 Std./ 6 Std.)

b) Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 18 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z.B. 4 Std./10 Std./4 Std.)

Andere Modelle, z.B. eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre sind möglich.

Die Studienseminare entscheiden in Abstimmung mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und den Ausbildungsschulen, wie der eigenverantwortliche Unterricht über die 18 Monate verteilt werden kann. Die Ausbildungsschule entscheidet in Abstimmung mit dem Studienseminar über den Unterrichtseinsatz in einem Schulhalbjahr oder Schuljahr.

Um einen reibungslosen Schuljahresbeginn und anfänglichen Unterrichtsausfall in den Ausbildungsschulen zu vermeiden, erfolgen die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen künftig grundsätzlich eine Woche vor Unterrichtsbeginn zum Schuljahr bzw. Schulhalbjahr. Diese Woche dient der Einführung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule.

Zu Absatz 4

Die Orientierungsstufe als Ausbildungsschule ist gemäß der Schulgesetznovelle vom 2.7.2003 entfallen, so dass für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen nur noch bestimmt wird, dass der Ausbildungsunterricht auch an einer Gesamtschule erteilt werden kann.

Gleiches gilt für die Ausbildung an einer zusammengefassten Haupt- und Realschule.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik können ihren Ausbildungsunterricht auch an einer allgemein bildenden Schule erteilen, sofern dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.

Zu Absatz 5

Ebenso ist für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien die Möglichkeit entfallen, für eine begrenzte Zeit an einer Orientierungsstufe Ausbildungsunterricht zu erteilen. Absatz 5 Satz 3 wurde daher entsprechend angepasst. Zusätzlich wurde nunmehr bestimmt, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Ausbildungsunterricht an einer Integrierten Gesamtschule erteilen, mindestens in einem Ausbildungshalbjahr Ausbildungsunterricht im Sekundarbereich I eines Gymnasiums erteilen müssen.

Zu Absatz 6

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilen weiterhin Ausbildungsunterricht in verschiedenen Schulformen und Stufen der berufsbildenden Schulen.

Zu Absatz 7

Die Anzahl der Unterrichtsbesuche wird zur Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit aller Lehrämter auf „mindestens je sechsmal“ pro Unterrichtsfach und Pädagogik festgelegt und erhält Verordnungscharakter. An einem „besonderen“ Unterrichtsbesuch pro Unterrichtsfach nehmen alle Ausbilderinnen und Ausbilder der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst teil.

Zu § 8 (Ausbildungsschule)

Die neu aufgenommene Regelung zur Stellung der Ausbildungsschule ist eine Konsequenz aus der Schulgesetzänderung vom 17.7.2006.

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung jeder Lehrkraft an der Ausbildungsschule, bei der Ausbildung Mitverantwortung zu übernehmen, wurde der Bedeutung wegen statt wie bisher in den Durchführungsbestimmungen jetzt in der Verordnung verankert.

Zu Absatz 2

Die Arbeit in der eigenverantwortlichen Schule (Schulprogramm, Leitbild, Entwicklungsziele, Selbstbewertung der Arbeit u. a.) ist nunmehr Bestandteil der Ausbildung, für die die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung trägt.

Zu § 9 (Schriftliche Arbeit)

Zu Absätzen 1 und 2

Mit Einführung konsekutiver Studienstrukturen in der Lehrerausbildung haben Studierende statt der Staatsexamensarbeit eine umfangreiche Bachelor-Arbeit und eine umfangreiche Master-Arbeit zu verfassen. Es ist daher davon auszugehen, dass damit Kompetenzen, die im Zusammenhang mit dem Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten erworben werden sollen, in ausreichendem Maße nachgewiesen werden. Abweichend von der bisherigen Regelung wird deshalb in der zweiten Phase der Lehrerausbildung statt einer umfangreichen Hausarbeit eine schriftliche Arbeit im Umfang von 15 Seiten

gefordert, mit der nachgewiesen werden soll, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein Vorhaben oder ein Thema aus der schulischen Praxis in der Regel selbstständig auswählen, reflektieren und angemessen darstellen können. Damit werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, insbesondere während der Prüfungsphase, deutlich entlastet. In Absatz 2 wird bestimmt, dass die schriftliche Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen auch als Gruppenarbeit angefertigt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit übernehmen zwei Ausbildende, die von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars bestimmt werden. Im Ausnahmefall kann an die Stelle einer oder eines Ausbildenden eine Lehrkraft treten, die zur Bewertung bereit ist. Die schriftliche Arbeit ist mit einer Note nach § 13 Abs. 1 zu bewerten und schriftlich zu begründen. In den Sätzen 4 – 6 wird der Begriff „Punktwert der schriftlichen Arbeit“ eingeführt, der dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entspricht. Dieser „Punktwert der schriftlichen Arbeit“ fließt in die Ausbildungsnote (§ 10) mit ein und wird bei der Ermittlung der Ausbildungsnote doppelt gewichtet.

Dem „Punktwert der schriftlichen Arbeit“ ist zur Transparenz und Eindeutigkeit eine Note nach § 13 Abs. 2 Satz 4 entsprechend zuzuordnen.

Zu Absatz 4

Die schriftliche Arbeit ist nicht mehr Prüfungsteil. § 17 (Täuschung, Ordnungsverstoß) muss daher entsprechende Anwendung finden. Die Entscheidung trifft in diesen Fällen die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

Zu § 10 (Gespräche über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote)

§ 10 regelt Bestimmungen, die die Ausbildungsnote betreffen.

Neu ist, dass in Absatz 1 nunmehr die Gespräche zum Ausbildungsstand rechtlich verankert werden. Diese Gespräche gehen der Feststellung der Ausbildungsnote voran und sollen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst verpflichtend Rückmeldung geben über:

- den individuellen Prozess in der Ausbildung,
- die Bewertungskriterien und
- die möglichen Konsequenzen der Entlassung durch Verwaltungsakt wegen Nichteignung.

Zu Absatz 2

Bislang wurde die Ausbildungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Ausbilderinnen und Ausbilder der zwei Unterrichtsfächer sowie der Pädagogik gebildet. In die Bewertung der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars floss die schriftliche Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters bezüglich der Leistungen in der Schule mit ein.

Künftig wird die Ausbildungsnote am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats noch differenzierter gebildet und hat mehr Gewicht (50 % der Gesamtnote § 19). Die Leistungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden im pädagogischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter (Nr. 1), in jedem fachdidaktischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter (Nr. 2) und in der Ausbildungsschule von deren Schulleiterin oder Schulleiter mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet und sind schriftlich zu begründen. Erteilt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an mehreren Ausbildungsschulen Ausbildungsunterricht, so erfolgt die Bewertung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule mit dem überwiegenden Ausbildungsanteil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der anderen Ausbildungsschule fertigt dann einen Bewertungsbeitrag an, der in die Note mit einfließen soll. Satz 3 regelt die Ausnahme vom Zeitpunkt der Bildung der Ausbildungsnote („am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats“) für einen Vorbereitungsdienst, der aufgrund von Anrechnungszeiten nach § 7 NLVO-Bildung auf weniger als zwölf Monaten verkürzt wurde.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Ermittlung der Ausbildungsnote durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars geregelt und der Begriff „Punktwert der Ausbildungsnote“ eingeführt, der dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten (=Punktwert) aus Absatz 2 und dem doppelt gewichteten „Punktwert der schriftlichen Arbeit“ entspricht. Der „Punktwert der Ausbildungsnote“ ist für die Gesamtnote der Staatsprüfung (§ 19) relevant (50 % der Gesamtnote).

Dem „Punktwert der Ausbildungsnote“ ist zur Transparenz und Eindeutigkeit eine Note nach § 13 Abs. 2 Satz 4 entsprechend zuzuordnen.

Zu Absatz 4

Die Ausbildungsnote und deren Punktwert sind künftig der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars schriftlich mitzuteilen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit diese Ausbildungsnote im Rahmen des Bewerbungsverfahrens um eine Stelle im Schuldienst nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bereits bewerbungsrelevant sein könnte.

Dritter Abschnitt Staatsprüfung

Zu § 11 (Prüfungsteile)

Zu Absatz 1

Die bisherige Hausarbeit entfällt als Bestandteil der Staatsprüfung (vgl. Begründung zu § 9). Die nun erforderliche schriftliche Arbeit ist Teil der Ausbildungsnote und mittelbar Bestandteil des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung. Damit verbleiben drei Prüfungsteile (Prüfungsunterricht I, Prüfungsunterricht II sowie mündliche Prüfung). Die mündliche Prüfung schließt die Staatsprüfung ab.

Die Prüfungsteile finden grundsätzlich an einem Tag statt. Dieses dient der praktischen Angleichung von Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen für alle Lehrämter. Darüber hinaus sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nachweisen, dass sie physisch und psychisch in der Lage sind, erhöhte Anforderungen erfolgreich zu bewältigen. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. geringere Belastung bei schwerbehinderten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, eine Ausbildung an mehreren Ausbildungsschulen oder auch organisatorische Gründe wie z.B. außerhalb liegende Sportstätten) können der Prüfungsunterricht I und der Prüfungsunterricht II wie bisher an zwei Tagen durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Da die Hausarbeit als Anknüpfungspunkt für die Einleitung der Prüfung weggefallen ist, wird diese nunmehr mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins durch die Prüfungsbehörde eingeleitet. Im Rahmen der Ausbildung sind für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst das Studienseminar als Ausbildungsbehörde sowie die Landesschulbehörde als Dienststelle mit personalrechtlichen Befugnissen zuständig. Ab dem Zeitpunkt des Einleitens der Prüfung durch die Prüfungsbehörde steht diese Personengruppe zusätzlich in einem Rechtsverhältnis zu dieser Behörde. Sie können sich der festgesetzten Prüfung (entsprechend der Zulassung zur Prüfung an einer Universität) nicht mehr ohne Rechtsfolgen entziehen. Für die Rechtsfolgen ist nunmehr ausschließlich die Prüfungsbehörde zuständig (z.B. Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüffähigkeit).

§ 12 (Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss)

In Absatz 1 wird der allgemeine Begriff "Prüfungsbehörde" eingeführt, da so ein offenerer Umgang mit der konkreten Zuordnung der Aufgaben möglich ist. Die für die Staats-

prüfung zuständige Behörde ist derzeit das Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) in Hildesheim.

Der Prüfungsausschuss wird auf vier Mitglieder reduziert. Er besteht aus den drei Ausbilderinnen und Ausbildern der zwei Unterrichtsfächer und der Pädagogik sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat. Auf einen externen Prüfungsvorsitzenden wird verzichtet. Die personelle Besetzung des Prüfungsausschusses entspricht dem Grundsatz: „Wer ausbildet, prüft.“ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Prüfungsbehörde aus den vier Mitgliedern bestimmt.

Die Vertretungsregelung in Absatz 2 und die Entscheidungszuständigkeit des Absatzes 3 entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zu Absatz 4

Zur Sicherung der Qualitätsstandards sowie der Vergleichbarkeit nehmen in regelmäßigen Abständen Vertreterinnen oder Vertreter aus den Schulbehörden oder der Prüfungsbehörde an den Prüfungen teil. Sie evaluieren landesweit den Ablauf und die Qualität der Prüfungen und tragen durch entsprechende Auswertungen und Rückmeldungen zur Qualitätssicherung der Lehrerausbildung bei. In Abweichung von Absatz 1 Satz 2 übernehmen sie bei Teilnahme an der Prüfung als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfungsvorsitz.

Zu § 13 (Benotung der Prüfungsteile, Prüfungsnote)

Hier werden die Einzelheiten zur Benotung der Prüfungsleistung und Berechnung der Noten bestimmt. Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Notenskalierung werden nicht vorgenommen.

In Absatz 3 wird die Ermittlung der Prüfungsnote durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt und der Begriff „Punktwert der Prüfungsnote“ eingeführt, der dem arithmetischen Mittel der Punktwerte der Prüfungsteile entspricht.

Dem „Punktwert der Prüfungsnote“ ist zur Transparenz und Eindeutigkeit eine Note nach § 13 Abs. 2 Satz 4 entsprechend zuzuordnen.

Zu § 14 (Prüfungsunterricht)

Die Regelungen zum Prüfungsunterricht sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Künftig fließen jedoch die Planungs- und Reflexionskompetenzen des Prüflings in die Benotung des Prüfungsunterrichts mit ein, da der Unterrichtsentwurf, die Durchführung

und die abschließende mündliche Reflexion Auskunft über wesentliche – im Zusammenhang stehende – Unterrichtskompetenzen des Prüflings geben (siehe Absatz 8). Daran kann festgestellt werden, welche fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen theoretischen Kenntnisse des Prüflings vorhanden sind und in Handlungskompetenz umgesetzt werden können.

Zu § 15 (Mündliche Prüfung)

In Anlehnung an das kompetenzorientierte Lehren und Lernen in der Schule und die darauf ausgerichtete Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird die Prüfung so gestaltet, dass der Prüfling nachweisen kann, dass er über fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen verfügt.

Zu § 16 (Zuhörende)

Grundsätzlich soll auch weiterhin Lehrkräften im Vorbereitungsdienst die Gelegenheit gegeben werden, einmal vor der eigenen Prüfung an einer solchen teilzunehmen, um mit dem Ablauf und den Anforderungen vertraut zu werden (Nr. 1). Jeder Prüfling kann allerdings die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern aus dem Kreis der anderen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ausschließen.

Darüber hinaus können auch andere Personen, an deren Teilnahme ein dienstliches Interesse besteht, zuhören (Nr. 2).

Zuhörende dürfen nur bei dem Prüfungsunterricht und der anschließenden Reflexion sowie bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Von der anschließenden Besprechung der Mitglieder untereinander und der Benotung sind sie ausgeschlossen.

Zu § 17 (Täuschung, Ordnungsverstoß)

Diese Regelung ist unverändert geblieben.

Zu § 18 (Verhinderung, Versäumnis)

Die „alte“ Regelung bezog sich auf den förmlichen Rücktritt des Prüflings von der Prüfung, der förmlich von der Prüfungsbehörde genehmigt werden musste. Die „neue“ Regelung, die sich an § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst orientiert, kommt ohne Genehmigung und ohne Rücktritt aus. Die Rechtsfolgen sind die gleichen.

Zu § 19 (Gesamtnote der Staatsprüfung)

In § 19 wird die Bildung der Gesamtnote sowie das Bestehen und Nichtbestehen der Staatsprüfung geregelt.

Zu Absatz 1

In Anpassung an die ausbildungsrechtlichen Entwicklungen wird abweichend von der bisherigen Vorschrift nicht mehr die Gesamtnote der „Zweiten Staatsprüfung“ festgestellt, sondern nur noch die der „Staatsprüfung“ (vgl. Begründung allgemeiner Teil).

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Gesamtnote der Staatsprüfung aus dem arithmetischen Mittel des „Punktwerts der Ausbildungsnote“ und dem „Punktwert der Prüfungsnote“. Die errechnete Zahl ergibt den „Punktwert der Gesamtnote“. Dieser „Punktwert der Gesamtnote“ ist einer Note (Gesamtnote) nach § 13 Abs. 2 Satz 4 zuzuordnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wann die Staatsprüfung bestanden ist und welche Fälle zum Nichtbestehen führen. Die Gesamtnote der Staatsprüfung und die Prüfungsnote müssen mindestens „ausreichend“ (4) lauten, um die Staatsprüfung zu bestehen.

Unabhängig davon kann die Staatsprüfung nicht bestanden werden, wenn einer der Fälle des Absatzes 2 Satz 3 Nummern 1 – 3 vorliegt. Danach führt die Bewertung eines Prüfungsteils mit „ungenügend“, zweier Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder eines Prüfungsteils mit „mangelhaft“, das nicht mit einem „befriedigend“ in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen werden kann, bereits zum Nichtbestehen der Staatsprüfung. Um eine klare Trennung zwischen Ausbildungs- und Prüfungsphase zu erreichen, bezieht sich Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 - 3 nur noch auf die Prüfungsteile und nicht mehr wie noch nach der PVO-Lehr II auch auf die Ausbildung. Soweit die Ausbildungsnote mangelhaft oder schlechter lautet, kann ggf. eine Entlassung durch Verwaltungsakt wegen Nichteignung in Betracht gezogen werden. Diese Beurteilung führt aber nicht dazu, dass eine Prüfung allein dadurch nicht bestanden wird.

Zu Absatz 3

Diese Regelung ist unverändert geblieben.

Zu Absatz 4

Das vorsitzende Mitglied teilt dem Prüfling direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung die Noten der einzelnen Prüfungsteile, die Prüfungsnote und die Gesamtnote sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung mit.

Zu § 20 (Niederschrift)

Diese Regelung ist unverändert geblieben.

Zu § 21 (Zeugnis)

Der Prüfling erhält über die bestandene Staatsprüfung ein Zeugnis mit der Gesamtnote und dem Punktwert der Gesamtnote (Absatz 1). Auch das Nichtbestehen der Staatsprüfung ist aus Dokumentationsgründen schriftlich zu bestätigen (Absatz 2).

Die Berufsbezeichnungen können entfallen, da es sich um nicht schutzwürdige Berufsbezeichnungen handelt.

Zu § 22 (Wiederholung der Prüfung)

Die Regelungen zur Wiederholungsprüfung sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Da die schriftliche Arbeit nicht mehr zur Prüfung gehört, ist eine sechsmonatige Verlängerung für die Wiederholung der Prüfung nicht mehr erforderlich. Für die Vorbereitung eines erneuten Prüfungsversuchs einzelner Prüfungsteile oder aller drei Prüfungsteile (PU I, PU II und mündliche Prüfung) ist eine maximale Frist von drei Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung angemessen und ausreichend. Unterrichtsfreie Zeiten sollten dabei Berücksichtigung finden. Ist jedoch nur ein Prüfungsteil zu wiederholen, kann ggf. sogar ein kürzerer Verlängerungszeitraum festgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Diese Regelung ist unverändert geblieben.

Zu § 23 (Einsicht in die Prüfungsakte)

Diese Regelung ist unverändert geblieben.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

Zu § 24 (Übergangsvorschriften)

Es ist geplant, dass die Verordnung zum 1. Juni 2010 in Kraft tritt.

Zu Absatz 1

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die Ihren Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten der neuen APVO-Lehr bereits begonnen haben, werden nach den Vorschriften ausgebildet, die zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebend waren. Alle Unterbrechungen bis zu sechs Monaten sind dabei unbeachtlich.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst als Ausnahme von Absatz 1 von sich aus einen Antrag stellen können nach neuem Recht ausgebildet

zu werden, sofern sie sich nicht mehr als sechs Monate im Vorbereitungsdienst befinden. Einen solchen Antrag müssen sie bis zum 31. Juli 2010 stellen.

Zu Absatz 3

Mit Inkrafttreten der Nds. MasterVO-Lehr (08.11.2007) wurde das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen getrennt. Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sind Übergangsvorschriften notwendig, da Studierende, die das Studium dieses Lehramts vor Inkrafttreten der Nds. MasterVO-Lehr aufgenommen haben, nach den entsprechenden Vorschriften (PVO-Lehr I und PVO-Lehr II) ihr Studium und ihren Vorbereitungsdienst in angemessener Zeit beenden können müssen. Die Übergangsfrist für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gilt bis 31.12.2014, da die niedersächsischen Universitäten nicht parallel auf die neuen Studienstrukturen umgestellt haben. Das Ablegen der Staatsprüfung ist bis zum 31.12.2018 möglich. Mit dem erfolgreichen Abschluss erwerben sie ebenfalls die Lehrbefähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung. Für dieses Lehramt gelten hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes sowie der Staatsprüfung dieselben Regelungen wie für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen.

Zu Absatz 4

Der Diplom-Handelslehrer-Studiengang wurde erst zum Wintersemester 2007/2008 komplett auf konsekutive Studienstrukturen umgestellt. Damit werden noch über einen längeren Zeitraum hinweg Absolventinnen und Absolventen, die anstelle eines Unterrichtsfaches einen Schwerpunkt innerhalb der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften studiert haben, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auszubilden sein. Da dies künftig nicht mehr vorgesehen ist, wird eine entsprechende Übergangsregelung getroffen. Danach ist die Ausbildung in einem Schwerpunkt noch bis zum Jahr 2018 möglich.

Zu § 25 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juni 2010. Korrespondierend dazu regelt Absatz 2 das Außerkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen.

Anlage Kompetenzen

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Grundlage der Ausbildung und formulieren vergleichbare Standards für einen Handlungsrahmen, der für die Auszubildenden wie die Auszubildenden in den Studienseminaren gilt.

Am Ende der Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Kompetenzen nachweisen, die professionelles Lehrerhandeln im Schulalltag ermöglichen. Durch die Aufnahme der Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Beraten und Fördern sowie Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz aus der Nds. MasterVO-Lehr wird die kompetenzorientierte Lehramtsausbildung in der APVO-Lehr konsequent weitergeführt.

Mit der zusätzlichen Aufnahme der Kompetenzbereiche Beraten und Unterstützen sowie Diagnostizieren und Fördern, Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule sowie Weiterentwicklung der personalen Kompetenzen wird ein zusätzlicher innovativer Ansatz rechtlich verankert, der den veränderten Anforderungen von Lehrkräften in besonderem Maße Rechnung trägt.

Der Kompetenzkatalog wird für unentbehrlich gehalten, um Transparenz und Verbindlichkeit der Ausbildung zu gewährleisten. Er soll deshalb Teil der Verordnung sein.

Der einführende Text zu den Kompetenzen liefert diese Begründung die Ausbildung von zukünftigen Lehrkräften kompetenzorientiert zu gestalten und eine nachhaltig professionelle Berufsauffassung bei den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst einzuleiten.

Bildung in der Wissensgesellschaft braucht die Eigenverantwortlichkeit der Menschen, insbesondere für das eigene Lernen. Lehrkräfte sollen bei Schülerinnen und Schülern diese Kompetenz vermitteln und stärken und müssen deshalb selbst über sie verfügen.